

eine auf eigene Sachkunde gestützte Ablehnung des Beweis-antrags aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Angekl. sich selbst nicht auf diese Erkrankung beruft (*BGH* NStZ-RR 2006, 140 [141]).

[13] **c)** Auf der fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrags beruht jedenfalls der Strafausspruch. Der *Senat* kann zwar ausschließen, dass ein eingeholtes Sachverständigengutachten zur Annahme der Voraussetzungen des § 20 StGB gekommen wäre, nicht aber, dass sich daraus das Vorliegen einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit ergeben hätte. [...]

## Aussage-gegen-Aussage

StPO §§ 261, 267; StGB § 177

**1. Es bestehen stets besondere Anforderungen an die Begründung und Darstellung der Überzeugungsbildung, wenn das Tatgericht seine Feststellungen im Rahmen der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zum eigentlichen Tatgeschehen allein auf die Angaben der Geschädigten stützt.**

**2. In einer solchen Konstellation, in der die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, ob das Tatgericht den Angaben der einzigen Belastungszeugin folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass es alle Umstände, die seine Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegung einbezogen hat.**

*BGH*, Beschl. v. 22.09.2021 – 1 StR 284/21 (LG Landshut)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Die mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts geführte Revision des Angekl. hat Erfolg.

[2] **1.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **a)** Die getrennt von ihrem Ehemann lebende Geschädigte W. holte den erheblich alkoholisierten Angekl., der zuvor mit ihrer besten Freundin liiert gewesen war, auf dessen Anruf am 05.07.2020 gegen 0.30 Uhr mit ihrem Pkw vom Bahnhof in L. ab, um ihn bei sich in der Wohnung schlafen zu lassen, nachdem er behauptet hatte, den letzten Zug zu seinem Wohnort versäumt zu haben. Im Fahrzeug begrüßten sie sich mit einem »gegenseitigen« Zungenkuss; die Geschädigte sagte zu dem Angekl. jedoch, dass sie ihn nicht liebe. In der Wohnung der Geschädigten nahmen beide im Wohnzimmer jew. am entgegengesetzten Ende auf einer Couch Platz, wobei der Angekl. immer näher zur Geschädigten »rutschte«. Als der Angekl. dann neben der Geschädigten saß, legte sie ihre Hand auf sein Knie und er seine Hand auf ihren Oberschenkel und anschließend seinen rechten Arm um ihren Körper. Er berührte die Geschädigte oberhalb der Kleidung am Oberkörper und an der Brust und schließlich unterhalb der Kleidung. Er fasste ihr dabei in die Hose und in die von ihr getragene Erwachsenenwindel und führte zumindest ein paar Finger in ihre Vagina ein, woraufhin ihn die Geschädigte aufforderte, dies zu unterlassen. Der Angekl. entgegnete, dass sie das doch auch wolle, und beließ zunächst seine Finger bzw. seine Hand in ihrer Vagina. Danach entkleidete der Angekl. die Geschädigte und forderte sie auf, sich hinzulegen. Sie kam dieser Aufforderung nach; der Angekl. drehte sie auf den Bauch und vollzog gegen ihren körperlichen Widerstand, ihre Hände über ihren Kopf festhaltend, mehrere Minuten an ihr den für sie schmerzbehafteten Analverkehr, obwohl sie äußerte, dass er aufhören solle und dass er ihr weh tue. Als die Geschädigte versuchte, sich zur Seite zu drehen, ließ der Angekl. von ihr ab und forderte sie auf, mit ihm ins Schlafzimmer zu gehen. Er fasste die Geschä-

digte bei der Hand; sie ging mit ihm ins Schlafzimmer, wo er sie rücklings auf das Bett drückte. Ohne dass die Geschädigte einen entgegenstehenden Willen äußerte oder sich sonst widersetzte – woraus der Angekl. folgerte, dass die Geschädigte einverstanden sei – vollzog der Angekl. an ihr den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss. Die Geschädigte äußerte nunmehr während des Geschlechtsverkehrs, dass sie ihn möge, und fand zudem Gefallen daran. Der Angekl. ließ schließlich von der Geschädigten ab, nachdem er zunächst nochmals Sex mit ihr haben wollte, sie dies aber ablehnte, was er akzeptierte. Nachdem sich der Angekl. im Wohnzimmer zum Schlafen gelegt hatte, kam sie ihm mit ihrem Kopf so nahe, dass er ihr Kinn an seinem Gesicht spürte. Im Anschluss daran begab sich die Geschädigte auf ihren Balkon und besprach sich mit ihrer Freundin, die früher die Lebensgefährtin des Angekl. gewesen war. Diese kam schließlich zur Wohnung der Geschädigten und verständigte die Polizei, nachdem die Geschädigten von sich aus keine Anzeige erstatten wollte.

[4] **b)** Der Angekl. hat sich im Wesentlichen dahin eingelassen, dass die sexuellen Handlungen einvernehmlich gewesen seien. Als die Geschädigte geäußert habe, dass der (Anal-)Verkehr auf der Wohnzimmere Couch ihr weh tue, habe er sofort damit aufgehört. Der Geschlechtsverkehr habe entgegen der Behauptung der Geschädigten nicht im Wohnzimmer, sondern im Schlafzimmer stattgefunden.

[5] Die Geschädigte hat bei ihrer polizeilichen Zeugeneinvernahme angegeben, dass sowohl die manuelle als auch die anale und vaginale Penetration gegen ihren geäußerten Willen und gegen ihren nach außen erkennbaren körperlichen Widerstand vom Angekl. vorgenommen worden seien. Die sexuellen Handlungen hätten sämtlich auf der Couch im Wohnzimmer stattgefunden. In der Hauptverhandlung glich die Geschädigte von sich aus ihre Aussage zum Teil der Einlassung des Angekl. an. Der vaginale Geschlechtsverkehr habe im Schlafzimmer stattgefunden; sie habe sich hierbei weder verbal noch körperlich zur Wehr gesetzt. Auch wenn ihr der Vaginalverkehr gefallen habe, bleibe es für sie eine Vergewaltigung. Es treffe zu, dass sie ihm danach, als er auf der Wohnzimmere Couch am Einschlafen war, über den Kopf gestreichelt und sich auch über ihn gebeugt habe. Es sei eine gute Frage, warum sie das getan habe.

[6] **2.** Die Verurteilung des Angekl. hält einer sachlich-rechtlichen Nachprüfung nicht stand, weil die Beweiswürdigung des *LG* nicht frei von Rechtsfehlern ist (§ 261 StPO).

[7] **a)** Allerdings ist die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters, dem es obliegt, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Es bestehen jedoch besondere Anforderungen an die Begründung und Darstellung der Überzeugungsbildung, wenn das Tatgericht – wie vorliegend – seine Feststellungen i.R.d. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zum eigentlichen Tatgeschehen allein auf die Angaben der Geschädigten stützt. In einer solchen Konstellation, in der die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, ob das Tatgericht den Angaben der einzigen Belastungszeugin folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass es alle Umstände, die seine Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegung einbezogen hat (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.08.2020 – 1 StR 178/20 Rn. 8; v. 12.02.2020 – 1 StR 612/19 Rn. 4 [= StV 2020, 444] und v. 18.03.2020 – 1 StR 67/20 Rn. 7).

[8] **b)** Diesen Anforderungen wird das Ur. des *LG* nicht in vollem Umfang gerecht.

[9] **aa)** Das *LG* hat die Angaben der Geschädigten, die diese in der Hauptverhandlung getätigt hat, der Verurteilung zugrunde gelegt. Lediglich hinsichtlich des Vaginalverkehrs hat es eine strafbare Handlung verneint, weil der Angekl. auch angesichts seiner erheblichen Alkoholisierung den entgegenstehenden Willen der Geschädigten nicht habe erkennen können. I.R.d. Beweiswürdigung hat die *StrK* berücksichtigt, dass die Geschädigte ihre Aussage in wesentlichen Punkten zu ihren Angaben vor der Polizei abgeändert hat und des Weiteren, dass die Aussagekonstanz als äußerst eingeschränkt zu beurteilen war. Gleichwohl hat sie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage der Geschädigten diese als erlebnisbasiert bewertet und hierbei auch Umstände berücksichtigt, bei denen ihre Angaben inhaltlich konstant waren und ausreichend Realkennzeichen aufwiesen. Aus diesen Gesichtspunkten der Glaubhaftigkeitsanalyse hat die *StrK* u.a. die »Richtigkeit« der Angaben der Geschädigten abgeleitet.

[10] **bb)** Die Berücksichtigung dieser Umstände begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die vom *LG* als konstant bewerteten und die als Realkennzeichen herangezogenen Gesichtspunkte sind im Wesentlichen ungeeignet, um ein fehlendes Einverständnis der Geschädigten mit den sexuellen Handlungen zu widerlegen. Sie sprechen weder für noch gegen eine Überwindung eines entgegenstehenden Willens der Geschädigten und stehen i.Ü. auch im Einklang mit den Angaben des Angekl. Der Umstand, dass die DNA des Angekl. an den Handgelenken der Geschädigten festgestellt worden ist, vermag allein die Glaubhaftigkeit der Angaben der Geschädigten nicht zu bestätigen.

[11] **3.** Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Fehlerhaftigkeit der Glaubhaftigkeitsanalyse. Die Sache ist daher insg. neu zu verhandeln und zu entscheiden.

## Wechselndes Aussageverhalten des (einigen) Belastungszeugen

StPO §§ 261, 267

**Hält der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung seine ursprünglich erhobenen Vorwürfe zumindest teilweise nicht aufrecht, so dass insoweit ein Freispruch ergeht, ist das Tatgericht zwar nicht von vornherein gehindert, seine Überzeugung auf den aufrechterhaltenen Teil der Aussage des Zeugen zu stützen; regelmäßig müssen aber in einem solchen Fall – insbesondere, wenn eine bewusst falsche Aussage nicht ausgeschlossen werden kann – außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe festgestellt werden, wenn das Tatgericht der Aussage im Übrigen folgen will.**

*BGH*, Beschl. v. 12.08.2021 – 1 StR 162/21 (LG Augsburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hatte den Angekl. im ersten Rechtsgang wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 10 M. verurteilt. Nach Aufhebung des Urts. mit den Feststellungen durch Senatsbeschl. v. 18.03.2020 (1 StR 67/20) hat die dann zuständige *StrK* den Angekl. wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. 8 M. verurteilt (erster Tatkomplex) und ihn vom zweiten angeklagten Tatvorwurf – einer am Tag nach der ersten Tat begangenen weiteren Vergewaltigung der Nebenkl. – freigesprochen.

[2] Die gegen seine Verurteilung gerichtete, auf die Rüge einer Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angekl. führt zur Aufhebung des Urts. und zum Freispruch insg.

[3] Die Verurteilung hat keinen Bestand. Der Angekl. ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

[4] **1.** Der neben dem rechtskräftigen Teilfreispruch vom Vorwurf einer Vergewaltigung am 16.08.2018 ergangene Schuldspruch wegen Vergewaltigung (Geschehen am 15.08.2018) wird von der Beweiswürdigung nicht getragen.

[5] **a)** Das *LG* hat sich die Überzeugung von der Tatbegehung durch den Angekl. am Abend des 15.08.2018 – einer Vergewaltigung seiner Ehefrau, der Nebenkl., im Wohnzimmer der gemeinsamen Wohnung (erster Tatkomplex) – allein aufgrund der Angaben der Nebenkl. im Ermittlungsverfahren und deren Verhaltens in der Hauptverhandlung des zweiten Rechtsgangs gebildet. Dies bildet hier keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung des Angekl.

[6] **aa)** Steht Aussage gegen Aussage und hängt damit die Entscheidung allein davon ab, welcher Aussage das Gericht Glauben schenkt, müssen die Urteilsgründe für das Revisionsgericht nachvollziehbar erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 17.11.1998 – 1 StR 450/98 Rn. 18, *BGHSt* 44, 256 [257] [= StV 1999, 304]; Beschl. v. 05.11.1997 – 3 StR 558/97 Rn. 2 m.w.N., *BGHR* StGB § 176 Abs. 1 Beweiswürdigung 3 [= StV 1998, 362]). Es bedarf insoweit – dies hat auch das *LG* nicht verkannt – einer besonders sorgfältigen Würdigung der Aussage des Belastungszeugen, insb. einer genauen Inhaltsanalyse, einer Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, einer Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Urt. v. 13.10.2020 – 1 StR 299/20 Rn. 8; Beschl. v. 19.05.2020 – 2 StR 7/20 Rn. 4 m.w.N.; vgl. dazu auch *SSW-StPO/Schluckebier*, 4. Aufl. 2020, § 261 Rn. 39).

[7] Hält der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung seine ursprünglich erhobenen Vorwürfe zumindest teilweise nicht aufrecht, so dass insoweit ein Freispruch ergeht, ist das Tatgericht zwar nicht von vornherein gehindert, seine Überzeugung auf den aufrechterhaltenen Teil der Aussage des Zeugen zu stützen; regelmäßig müssen aber in einem solchen Fall – insb., wenn eine bewusst falsche Aussage nicht ausgeschlossen werden kann – außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe festgestellt werden, wenn das Tatgericht der Aussage i.Ü. folgen will (*BGH*, Urt. v. 23.05.2006 – 5 StR 62/06 Rn. 10; v. 13.01.2005 – 4 StR 422/04 Rn. 20; v. 29.07.1998 – 1 StR 94/98 Rn. 15, *BGHSt* 44, 153 [159] [= StV 1998, 580] und v. 17.11.1998 – 1 StR 450/98 Rn. 18, *BGHSt* 44, 256 [257] [= StV 1999, 304]; Beschl. v. 27.11.2017 – 5 StR 520/17 Rn. 6 m.w.N.; vgl. auch *Schluckebier*, a.a.O.; LR-StPO/*Sander*, 26. Aufl. 2020, § 261 Rn. 83c). Derartige »Außenkriterien« sind für eine tragfähige Beweiswürdigung erforderlich, weil die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen in einem solchen Fall insg. schwerwiegend in Frage gestellt ist (*Schluckebier*, a.a.O.; *Sander*, a.a.O.). Dies gilt auch dann, wenn die Abweichung zwischen der Aussage in der Hauptverhandlung und derjenigen im Ermittlungsverfahren besteht; denn auch in einem